

Volksschulverordnung
Stellungnahme der GRÜNEN Kanton Zürich vom 16.11.2005

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes (VSG) mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonderpädagogischen Massnahmen und über die Finanzen.</p>	
	<p>§ 2. Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. 2 Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, welche sich mit der Absicht längeren Verbleibens im Kanton Zürich aufhalten. 3 Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die neu in die Schulpflicht eintretenden Kinder sowie über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern.</p>	<p>§ 2. 2 Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, welche sich mit der Absicht längeren Verbleibens im Kanton Zürich aufhalten.</p>
<p>§ 3: An der Primar- und der Sekundarstufe sind Jahrgangsklassen oder mehrklassige Klassen möglich (vgl. § 4). Im Kindergarten soll am bisherigen Prinzip, dass zwei Jahrgänge in der gleichen Klasse unterrichtet werden, festgehalten werden. Dies bewährt sich sowohl bezüglich Klassenbildung als auch wegen der vorzeitigen Einschulung oder Rückstellung einzelner Kinder.</p>	<p>§ 3. An der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel aus Schüler innen und Schülern beider Jahrgänge gebildet.</p>	
<p>§ 4: Seit jeher ist es üblich, dass in den ersten drei Jahren der Primarschule ein Teil der Unterrichtsstunden in Halbklassen erteilt werden kann. Diese Möglichkeit, die der Individualisierung des Unterrichts dienen soll, ist auch mit Einführung von vierstündigen Blockzeiten zu erhalten. Deshalb garantiert die Verordnungsbestimmung von der 1. bis zur 3. Klasse zehn Lektionen in Halbklassen oder Teamteaching. Lediglich in kleine-</p>	<p>§ 4. 1 An der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1. - 3. Klasse während je 10 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen. 2 Weist eine Klasse während voraussichtlich längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann der Halbklassenunterricht oder das Teamteaching reduziert werden. Bei weniger als 16 Schülerinnen und</p>	<p>§ 4. 1 An der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1. - 3. Klasse während je 10 bis 14 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
ren Klassen kann dieser Anteil vermindert oder es kann darauf verzichtet werden.	Schüler, kann darauf verzichtet werden. 3 Die Klassen können als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen gebildet werden. In diesen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrganggruppen statt.	
<p>§ 5: Das neue Volksschulgesetz verzichtet darauf, die bisherigen Modelle der Dreiteiligen und Gegliederten Sekundarschule ausdrücklich festzuschreiben. Es sagt lediglich, dass der Unterricht auf höchstens drei Anforderungsstufen erteilt werden darf. § 5 regelt die Bezeichnung dieser Stufen, die künftig – unabhängig vom Systementscheid (Dreiteilige oder Gegliederte Sekundarschule) – gleich sein wird, was das Verständnis bei den Lehrbetrieben und Nachfolgeschulen erhöhen soll. Auch wenn kombinierte Klassen geführt werden, sind die Schülerinnen und Schüler einer Abteilung und allenfalls einzelnen Anforderungsstufen zugeteilt.</p>	<p>§ 5. 1 An der Sekundarstufe werden die Abteilungen A und B oder A, B und C gebildet, wobei die Abteilung A die kognitiv anspruchsvollste ist. 2 In den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch können die Schülerinnen und Schüler in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden, wobei die Anforderungsstufe I die kognitiv anspruchsvollste ist. 3 Die Schulpflege legt für jede Schule die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden. 4 Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden. 5 Der Lehrplan kann für einzelne Fächer Halbklassenunterricht vorsehen.</p>	Oberstufe muss zu konkreter Form und klaren Strukturen entwickelt werden
<p>§ 6: Grundsätzlich gilt auch für die Schule der zivilrechtliche Wohnsitz als Anknüpfungspunkt. In einzelnen Fällen taugt diese Definition aber nicht. So haben beispielsweise bevormundete Kinder den gesetzlichen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Dieser muss nicht mit ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort, der für den Schulbesuch massgeblich sein soll, übereinstimmen. Damit lehnt sich die Verordnung an das Kindesrecht des ZGB an, das subsidiär auch den Aufenthaltsort als Anknüpfungspunkt kennt.</p>	<p>§ 6. 1 Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB. 2 Sind sie bevormundet oder sonst ausserhalb ihrer Familie in Obhut gegeben, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen.</p>	
<p>§§7–10: Bisher war nur ungenügend geregelt, wann und unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler die Schule ausserhalb ihres Wohnortes besuchen können.</p>	<p>§ 7. 1 Die Schule ist in der Regel am Wohnort zu besuchen. 2 Halten sich die Schülerinnen und Schüler an</p>	<i>(Es muss genauer formuliert werden, wer zahlt)</i>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>Dies hat zu vielen Diskussionen und Rechtsstreiten Anlass gegeben. Neu soll eine Regelung – auch über die Frage eines allfälligen Schulgeldes – Klarheit schaffen. Im Vordergrund steht die Absicht, dass Kinder dort in die Schule gehen können, wo sie sich massgeblich aufhalten, also beispielsweise dort, wo ihre Tageseltern zu Hause sind. § 9 schafft eine Grundlage für den Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde bei unzumutbaren Verhältnissen.</p>	<p>Wochentagen tagsüber mehrheitlich und voraussichtlich für längere Dauer ausserhalb ihres Wohnortes auf, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer anderen Betreuungsinstitution, können sie die Schule auf Gesuch der Eltern unentgeltlich an jenem Ort besuchen.</p> <p>3 Mit dem Gesuch verzichten die Eltern auf den Anspruch auf Schulbesuch am Wohnort der Schülerinnen und Schüler. Vorbehalten bleiben wesentliche Änderungen in der Betreuung.</p>	
	<p>§ 8.</p> <p>1 Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden mit Bewilligung der Bildungsdirektion die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen.</p> <p>2 Aus wichtigen Gründen kann eine Zuteilung gemäss Abs. 1 von der Bildungsdirektion angeordnet werden.</p>	
	<p>§ 9. 1</p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt werden, wenn</p> <p>a. für die Schülerin oder den Schüler der Besuch der angestammten Klasse unzumutbar ist oder</p> <p>b. für die Lehrperson der Besuch der angestammten Klasse durch die Schülerin oder den Schüler unzumutbar ist und</p> <p>c. die Zuteilung zu einer anderen Klasse am Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist.</p> <p>2 Der Anspruch besteht ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden der Beteiligten. Jedoch geht das Schulgeld zulasten der Eltern, wenn sie die Zuteilung beantragen und die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertreten hat.</p> <p>3 Wünschen die Eltern eine Schulung ihres Kindes aus anderen Gründen ausserhalb des Schulortes und ist die aufnehmende Gemeinde damit einverstanden, geht das Schulgeld zulasten der Eltern.</p>	
	<p>§ 10.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p><u>1</u> Für die Fälle, in denen das Gesetz ein Schulgeld vorsieht erlässt die Bildungsdirektion Empfehlungen</p> <p><u>2</u> Sie bestimmt sodann den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern.</p> <p><u>3</u> In den Fällen von § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gehen die Transportkosten vom Wohn- zum Schulort zu lasten der Eltern.</p>	
	<p>§ 11.</p> <p><u>1</u> Soweit möglich sind die Schülerinnen und Schüler den nächstgelegenen Schulen zuzuteilen.</p> <p><u>2</u> Bei der Zuteilung zu den Schulen und der Klassenbildung ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung insbesondere in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Geschlechter, soziale und sprachliche Herkunft zu achten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtssequenzen anders zusammengesetzte Lerngruppen unter richtet werden.</p>	<p>§ 11.</p> <p><u>2</u> Bei der Zuteilung zu den Schulen und der Klassenbildung ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung insbesondere und gute Durchmischung in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Geschlechter, soziale und sprachliche Herkunft zu achten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtssequenzen anders zusammengesetzte Lerngruppen unterrichtet werden.</p>
<p>§ 12: Die Bestimmung bezieht sich auf Schulen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, z.B. Kunst- und Sportschulen.</p>	<p>§ 12.</p> <p><u>1</u> Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt.</p> <p><u>2</u> Die Bewilligung dazu wird erteilt, wenn die Schule</p> <p>a. die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt und</p> <p>b. einem öffentlichen Bedürfnis entspricht.</p>	
<p>§§ 13, 14: Die Regelung entspricht weitgehend den heute geltenden Bedingungen. Der Kantonsrat hat eine weitergehende Unterstützung der Kurse abgelehnt.</p>	<p>§ 13.</p> <p><u>1</u> In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.</p> <p><u>2</u> Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.</p> <p><u>3</u> Anerkannt werden Kurse, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, an der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p><u>4</u> Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbe- fähigkeit und ausreichende Deutschkenntnisse verfü- gen.</p>	
	<p>§ 14. <u>1</u> Die Gemeinden a. stellen soweit möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentli- chen Unterricht, falls die Kurse während der Unter- richtszeit stattfinden. <u>2</u> Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen. <u>3</u> Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen ist die Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Fi- nanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beauf- sichtigung der Lehrpersonen.</p>	
<p>§ 15: Bisher gab es keine kantonalen Vorschriften über die schulpsychologischen Dienste, entsprechend unter- schiedlich sind sie denn auch ausgestaltet. Neu kann die Bildungsdirektion Vorgaben machen. Das VSG sieht die Führung der schulpsychologischen Dienste durch den Kanton oder durch die Gemeinden vor. Die Verordnung ändert nichts §§16–18: Nachdem der Kindergartenbesuch im neuen Volksschulgesetz obligatorisch wird, macht es Sinn, den Zeitpunkt für die schulärztlichen Reihenuntersuchungen neu zu definie- ren. an der Trägerschaft der schulpsychologischen Dienste. Es wird aber die Möglichkeit zum Erlass von Mindeststandards bezüglich Organisation und Vorga- ben über Verfahren und Methoden geschaffen.</p>	<p>§ 15. <u>1</u> Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste. <u>2</u> Die Bildungsdirektion bestimmt die von den schul- psychologischen Diensten zu erbringenden Leistun- gen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über a. die Mindestgrösse und die Organisation der schul- psychologischen Dienste b. anzuwendende Verfahren und Methoden c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.</p>	<p>§ 15. 1 Die Gemeinden Der Kanton führt die schulpsychologischen Dienste. <u>2</u> Die Bildungsdirektion bestimmt die von den schul- psychologischen Diensten zu erbringenden Leistun- gen. Sie kann überdies erlässt Bestimmungen erlassen über a. die Mindestgrösse und die Organisation der schul- psychologischen Dienste b. anzuwendende Verfahren und Methoden c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen .</p>
<p>§§16–18: Nachdem der Kindergartenbesuch im neuen Volks- schulgesetz obligatorisch wird, macht es Sinn, den Zeitpunkt für die schulärztlichen Reihenuntersuchun- gen neu zu definieren. Die freie Arztwahl wird durch die Verordnung garantiert. Die Untersuchungen beim</p>	<p>§ 16. <u>1</u> Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffe- nen Organisationen verbindliche Richtlinien. <u>2</u> Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>Schularzt sind unentgeltlich. Hingegen tragen die Eltern die Kosten der Untersuchung, wenn sie sich für den Privatarzt entscheiden. Damit entfällt der grosse administrative Aufwand der Schulpflegen, die kleinen Geldbeträge zu erheben, die im Laufe der Schulzeit lediglich drei Mal anfallen. Damit gilt die gleiche Regelung wie beim Schulbesuch: Dieser ist unentgeltlich, hingegen tragen die Eltern die Kosten, falls sie sich für eine Privatschule entscheiden.</p>	<p>Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.</p>	
	<p>§ 17. 1 Die Gemeinden lassen die Schüler innen und Schüler zu Beginn des Kindergartens, der 4. Klasse der Primarstufe und der Sekundarstufe unentgeltlich schulärztlich untersuchen. 2 Lassen die Eltern die Untersuchung bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten. Die Privatärztin oder der Privatarzt teilen die Untersuchungsergebnisse der Schulärztin oder dem Schularzt mit.</p>	
	<p>§ 18. Die Untersuchungen umfassen Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen und die Kontrolle des Impfzustandes. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden. Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.</p>	<p>§ 18. Die Untersuchungen umfassen Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen und die Kontrolle des Impfzustandes. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden. Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.</p>
	<p>§ 19. 1 Als Lehrmittel gilt jedes Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial. 2 Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel müssen im Unterricht verwendet werden. 3 Sofern eine technische Ausstattung zur Benützung der Lehrmittel erforderlich ist, insbesondere Informationsmittel oder audiovisuelle Geräte, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.</p>	<p>§ 19. 4 Die obligatorisch erklärten Lehrmittel, sowie die damit zusammenhängenden technischen Ausstattungen werden vollumfänglich vom Kanton</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 20: Die Bestimmungen beruhen auf den Erfahrungen im Schulversuch QUIMS (Qualität in multikulturellen Schulen).</p>	<p>§ 20. <u>1</u> Beträgt der Anteil Fremdsprachiger in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote fest. Diese bestehen insbesondere aus Massnahmen zur a. Sprachförderung, insbesondere zur Förderung der Deutschkenntnisse, b. individuellen Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe c. sozialen Integration und zur Zusammenarbeit mit den Eltern. <u>2</u> Die Massnahmen werden im Unterricht, in Form von vor- und ausserschulischen Lern- und Beratungsangeboten und durch Weiterbildung der Lehrpersonen umgesetzt. <u>3</u> Die Bildungsdirektion regelt, welche Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten.</p>	<p>finanziert.</p> <p>§ 20. <u>1</u> Beträgt der Anteil Fremdsprachiger in einer Schule mehr als 40%, 30%, <u>3</u> Die Bildungsdirektion regelt, welche Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten. formuliert was fremdsprachig ist.</p>
<p>§ 21: Die Klassengrössen orientieren sich an den bisherigen Richtwerten. Für den Kindergarten wurde der tiefere Wert der Primarschule, also derjenige für Mehrklassenschulen, gewählt. An der Oberstufe musste eine neue Regelung getroffen werden, da das Gesetz nicht mehr zwischen Dreiteiliger und Gegliederter Sekundarschule unterscheidet. Die vorgeschlagenen Werte orientieren sich aber an den bisherigen Klassengrössen. Da es sich um Richtwerte handelt, bei deren Überschreitung Entlastungsvikariate errichtet werden können oder müssen, wird der durchschnittliche Klassenbestand deutlich tiefer liegen.</p>	<p>§ 21. <u>1</u> An der Volksschule gelten folgende Schülerzahlen als Richtwerte: <u>2</u> An der Kindergartenstufe: 21 <u>3</u> An der Primarstufe: a. 25 an einklassigen Klassen b. 21 an mehrklassigen Klassen <u>4</u> An der Sekundarstufe: a. 25 an den Abteilungen A und den Anforderungsstufen I b. 23 an den Abteilungen B und den Anforderungsstufen II c. 18 an den Abteilungen C und den Anforderungsstufen III d. Bei mehrklassigen Klassen reduziert sich die Schülerzahl um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefere Wert.</p>	<p>§ 21. b. 23 20 an den Abteilungen B und den Anforderungsstufen II c. 48 15 an den Abteilungen C und den Anforderungsstufen III d. Bei mehrklassigen Klassen reduziert sich die Schülerzahl um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefere Wert.</p>
<p>§§ 22, 23: Entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung.</p>	<p>§ 22. <u>1</u> Wird der Richtwert voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, muss die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunter-</p>	<p>§ 22. <u>1</u> Wird der Richtwert voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei zwei Schülerinnen und Schüler überschritten, muss die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	richt oder Teamteaching einrichten oder die Klasse teilen. 2 Wird der Richtwert geringfügiger überschritten, kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching einrichten.	Halbklassenunterricht oder Teamteaching einrichten oder die Klasse teilen.
	§ 23. 1 Für jede Klasse trägt eine Klassenlehrperson die Gesamtverantwortung. Sie erteilt ihrer Klasse an der Kindergarten- und an der Primarstufe mindestens zehn, an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen. Zwei Lehrpersonen können gemeinsam eine Klasse führen, wenn beide diese Bedingungen erfüllen 2 Für die Unterrichtsgestaltung und für die Aufsicht liegt die Verantwortung stets bei derjenigen Lehrperson, welche diesen Unterricht erteilt. 3 Werden zur Unterstützung des Schulbetriebes, insbesondere im Rahmen von Kurs- und Projektwochen, Personen ohne Lehrerausbildung beigezogen, liegt die Verantwortung für deren Unterricht bei der Klassenlehrperson, bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.	
§ 24: An Stelle der bisherigen detaillierten Regelungen im Stundenplanreglement werden in dieser Bestimmung lediglich die wichtigsten Grundsätze festgelegt. Abs. 4 legt noch einmal den Grundsatz fest, dass der Unterricht in aller Regel stattzufinden hat, auch wenn eine Lehrperson ausfällt.	§ 24. 1 Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Schultage zu verteilen. 2 Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und enthält Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. 3 Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern mindestens von 8 – 12 Uhr. Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten. 4 Bei Unterrichtseinstellungen für einzelne Klassen oder während einzelner Lektionen ist eine Stellvertretung oder anderweitige Betreuung zu gewährleisten.	§ 24. 3 Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern mindestens von 8 – 12 Uhr. Am Vormittag finden vier Lektionen Unterricht statt. Die Schule ist von 8 – 12 Uhr für Unterrichts- oder Betreuungszeit offen. Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.
§ 25: Bezüglich der Tagesstrukturen sieht das Gesetz eine differenzierte Regelung vor, indem die Gemeinden die	§ 25. 1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine El-	§ 25. 1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen der Eltern oder über die

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>se anbieten müssen, soweit ein Bedarf besteht. In dieser Bestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf differenziert zu erheben und entsprechend mit Angeboten zu reagieren. Abs. 3 bietet kleinen Gemeinden die Möglichkeit, an Stelle eines allgemeinen Angebots individuelle Lösungen zu beschliessen. Diese können z.B. darin bestehen, dass für einzelne Kinder eine Verpflegungsmöglichkeit oder Betreuungsstunden bei einzelnen Familien vermittelt werden. Es muss also nicht wegen einzelner Kinder ein Angebot für alle errichtet werden.</p>	<p>ternmitwirkung. 2 Sie stellt die dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Angebote wie z.B. Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. 3 Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.</p>	<p>allgemeine Elternmitwirkung.</p> <p>3 Besteht bei weniger als zehn sechs Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind Lösungen im Einzelfall zulässig 4 Die Kosten werden von den Gemeinden und den Eltern getragen. Der Kanton regelt die einkommensabhängigen Elternbeiträge.</p>
<p>§§ 26–28: Entsprechen der heutigen Regelung und Praxis.</p>	<p>§ 26. Bei Absenzen wegen Krankheit der Schülerinnen und Schüler und bei anderen unvorhersehbaren Absenzen benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule. Bei anderen vorhersehbaren Absenzen suchen sie rechtzeitig um eine Dispensation nach.</p>	
	<p>§ 27. 1 Die Gemeinden dispensieren die Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. 2 Eine Dispensation kann bestimmte Lektionen oder Fächer, einzelne Tage oder Wochen umfassen. 3 Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht, für welche eine Dispensation notwendig ist, länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p>	<p>§ 27.</p> <p>2 Eine Dispensation kann bestimmte Lektionen oder Fächer, einzelne Tage oder Wochen umfassen.</p>
	<p>§ 28. 1 Dispensationsgründe im Sinne von § 27 Abs. 1 dieser Verordnung sind insbesondere a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen oder der Schüler, c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art aller Bekenntnisse, d. Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.</p>	<p>§ 28. 1Dispensationsgründe auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p><u>2</u> Bei der Beurteilung der Dispensationsgesuche sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerinnen oder der Schüler zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 29: Bisher war der Kindergarten nicht obligatorisch. Deshalb gingen Schulbehörden und Lehrpersonen des Kindergartens mit Dispensationsgesuchen grosszügig um. Diese bewährte Praxis soll auch möglich sein, wenn der Kindergarten künftig für die Kinder obligatorisch sein wird. Dies entspricht einem Bedürfnis der Eltern und entbindet die Schulpflegen oder Schulleitungen von langen Diskussionen.</p>	<p>§ 29. Auf der Kindergartenstufe sind Dispensationsgesuche überdies zu bewilligen, wenn deren Art und Umfang die Schulpflicht nicht im Grundsatz gefährden.</p>	<p>§ 29. Auf der Kindergartenstufe sind Dispensationsgesuche überdies zu bewilligen, wenn deren Art und Umfang die Schulpflicht nicht im Grundsatz gefährden.</p>
<p>§ 30: In verschiedenen Kantonen sind so genannte Jokertage eingeführt worden, d. h., Eltern können ihre Kinder für einzelne Tage aus der Schule nehmen, auch wenn kein wichtiger Grund für eine Dispensation vorliegt. Im Rahmen des Schulversuchs «TaV» (Teilautonome Volksschule) wurde den Schulen diese Möglichkeit gewährt. Im Kanton herrschen zurzeit die unterschiedlichsten Regelungen und Praktiken. Deshalb ist diese Frage auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Vorschlag der Verordnung beschreibt einen Kompromiss, indem zwar Jokertage eingeführt werden sollen, allerdings in einem bescheidenen Umfang, der die Schulpflicht und den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt. So können auf allen Schulstufen zusammen, also während der 11-jährigen Schulpflicht, einschliesslich Kindergarten, höchstens 30 Tage als Jokertage bezogen werden.</p>	<p>§ 30. Die Schülerinnen und Schüler können an der Kindergartenstufe insgesamt während höchstens fünfzehn Tagen, an der Primarstufe insgesamt während höchstens zehn und an der Sekundarstufe insgesamt während höchstens fünf Tagen vom Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Eltern teilen solche Absenzen vorgängig mit.</p>	<p>§ 30. Die Schülerinnen und Schüler können an der Kindergartenstufe insgesamt während höchstens fünfzehn Tagen, an der Primarstufe insgesamt während höchstens zehn und an der Sekundarstufe insgesamt während höchstens fünf Tagen Auf allen Stufen können die Schülerinnen und Schüler 2 Tage pro Schuljahr vom Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die Eltern teilen solche Absenzen vorgängig mit.</p>
<p>§§ 31, 32: Entsprechen der bisherigen Regelung.</p>	<p>§ 31. <u>1</u> Die Gemeinden führen in jedem Schuljahr mindestens zwei öffentliche Besuchshalbtage durch, welche auch an Samstagvormittagen stattfinden können. <u>2</u> Andere besondere Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit miteinbezogen werden oder zur Durchführung von Klassenlagern.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>3 Die am Samstag durchgeführten Besuchshalbtage und besonderen Schulanlässe sind für Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden nicht kompensiert.</p>	
	<p>§ 32. 1 Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr. 2 Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder zur Überbrückung einzelner Tage für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen. 3 In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.</p>	
<p>§§33–39: Die Bestimmungen entsprechen weitgehend den bisherigen. Sie mussten modifiziert werden, da künftig die Schulpflege nur noch diejenigen Schullaufbahnentscheide fällt, in denen sich die Beteiligten, namentlich Eltern und Lehrpersonen unter Beizug der Schulleitung, nicht einig werden.</p>	<p>§ 33. 1 Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide. 2 Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt nebst den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Sozial- und Arbeitsverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. 3 Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen und berücksichtigt die zu erwartende Entwicklung. In der Regel sind die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen ausser den Fachlehrpersonen einzubeziehen.</p>	<p>§ 33. 2 Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt nebst den kognitiven <i>alle</i> Fähigkeiten sowie dem Sozial- und Arbeitsverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. 3 Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen und berücksichtigt die zu erwartende Entwicklung. In der Regel sind die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen ausser den Fachlehrpersonen einzubeziehen.</p>
	<p>§ 34. 1 Schullaufbahnentscheide erfolgen in der Regel auf den Schuljahresanfang. 2 Die Entscheidfindung wird so geplant, dass bis Ende April ein Entscheid vorliegt oder feststeht, dass die Beteiligten keine Einigung erzielen können. In diesem Fall überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege. 3 Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>§ 35. <u>1</u> Die Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion wird in diesen Fällen nicht förmlich entschieden. <u>2</u> Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres benachrichtigt.</p>	
	<p>§ 36. <u>1</u> Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann an der Primarstufe eine Klasse wiederholt werden, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. <u>2</u> Eine Wiederholung der 6. Klasse der Primarstufe und einer Klasse der Sekundarstufe ist nur zulässig, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann. <u>3</u> Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann an der Primarstufe eine provisorische Promotion unter Festsetzung einer angemessenen Bewährungszeit angeordnet werden.</p>	<p>§ 36.</p> <p><u>2</u> Eine Wiederholung der 6. Klasse der Primarstufe ist nicht statthaft</p> <p><u>4</u> Das 3. Oberstufenjahr kann wiederholt werden, um zu einem Sek. A -, oder zu einem Sek B Abschluss zu gelangen.</p>
	<p>§ 37. Ist aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand davon auszugehen, dass eine Schülerin oder ein Schüler dem entsprechenden Unterricht zu folgen vermag, können an der Primar- und der Sekundarstufe Klassen übersprungen werden.</p>	
	<p>§ 38. <u>1</u> Der Übertritt an die Sekundarstufe erfolgt nach der 6. Klasse der Primarstufe. <u>2</u> Übertrittsentscheide werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an welchem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnimmt.</p>	<p>§ 38. <u>1</u> Der Übertritt an die Sekundarstufe erfolgt <i>in der Regel</i> nach der 6. Klasse der Primarstufe. <u>2</u> Übertrittsentscheide werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an welchem wenigstens die Klassenlehrperson, <i>der Schüler oder die Schülerin</i> und ein</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>3 Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, wird ein weiteres Gespräch durchgeführt, an welchem die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnimmt.</p> <p>4 Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.</p> <p>5 Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.</p>	Elternteil teilnimmt.
	<p>§ 39.</p> <p>1 Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr erfolgen.</p> <p>2 Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.</p> <p>3 Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.</p> <p>4 Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.</p>	
<p>§§ 40,42: Bei allen Bestimmungen, welche die Institutionalisierung der geleiteten Schulen betreffen, wurden Regelungen getroffen, welche sich im TaV-Projekt bewährt haben. Auch das Volksschulgesetz beruht auf den Erfahrungen der rund 200 TaV-Schulen. Mit Ausnahme weniger Vorgaben im Schulprogramm, in der Jahresplanung oder in Umsetzungsbeschlüssen gilt für die einzelne Lehrperson die Methodenfreiheit und die Freiheit in der Gestaltung des Unterrichts. Innerhalb einer Gemeinde soll für alle Schulen das gleiche Organisationsstatut gelten, um innerhalb der Gemeinde Rechtssicherheit zu schaffen. So sollen Eltern, deren Kinder</p>	<p>§ 40.</p> <p>1 Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>2 Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festsetzen.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>verschiedene Schulhäuser besuchen, nicht je unterschiedliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Mitwirkungsrechte antreffen. Ausnahmen sind für die Städte Zürich und Winterthur vorgesehen, die in verschiedene Schulkreise aufgeteilt sind.</p>		
<p>§41: Das Organisationsstatut macht keine inhaltlichen Aussagen über die Schule. Es umschreibt die Kompetenzen, insbesondere von Schulpflege und Schulleitung, und ermöglicht so eine auf die lokalen Verhältnisse ausgerichtete Regelung.</p>	<p>§ 41. 1 Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird. 2 Die Schulpflege bestimmt innerhalb einer Rahmens von 3 - 5 Jahren, für welche Periode die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, welche bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie regelt die Veröffentlichung der Programme.</p>	
	<p>§ 42. 1 Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest. 2 Die Jahresplanung und die Umsetzungsbeschlüsse können nebst der Planung organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Überdies sind methodische Bestimmungen zulässig und verbindlich, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig sind. 3 Bei der Festlegung von Anzahl und Art der Umsetzungsmaßnahmen ist ein genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu wahren.</p>	
<p>§§43, 44: Der Gedanke des Gesetzgebers hinter den geleiteten Schulen ist geprägt von einer Stärkung der Autonomie der einzelnen Schule. Diese soll – gestützt auf eigene Erfahrungen und auf Stimmen der Eltern- und Schüler-</p>	<p>§ 43. Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen ge-</p>	<p>§ 43. Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen ge-</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>mitwirkung – auf die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen eingehen. Bei der Schulpflege sollen die strategischen, beiden Schulleitungen die operativen Kompetenzen angesiedelt sein. Damit Schulleitungen die für ihre Schuleinheit adäquaten Entscheide fällen können, dürfen ihnen keine Kompetenzen entzogen werden, indem z.B. eine zusätzliche Hierarchiestufe in Form einer Schulleitung für die gesamte Gemeinde geschaffen wird. Hingegen soll die Schulpflege Geschäfte zur Vorbereitung an eine Schulleitung, an das Schulsekretariat oder an Gemeindeangestellte abgeben können. Diese Regelung ermöglicht es, auf Gemeindeebene einen pädagogischen Mitarbeiter anzustellen, der die Schulpflege in pädagogischen Fragen unterstützt und Koordinationsaufgaben unter den Schulen übernimmt. Für sehr kleine Gemeinden sieht das Gesetz Ausnahmen in der Organisation vor. Die Verordnung überlässt es diesen Gemeinden, ob sie eine Schulleitung einrichten wollen oder nicht. Als kleine Gemeinden gelten diejenigen, die nicht in jedem Jahrgang eine Klasse führen.</p>	<p>meinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von der Schulpflege dafür angestellten Person übertragen.</p>	<p>meinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von der Schulpflege dafür angestellten Person übertragen.</p>
	<p>§ 44. 1 Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden. 2 Bestehen in einer Gemeinde weniger als acht Klassen, kann die Schulpflege von der Errichtung einer Schulleitung absehen.</p>	
<p>§ 45: Der Schulkonferenz kommt in geleiteten Schulen eine grosse Bedeutung zu. Für ein gutes Funktionieren braucht es eine gewisse Konstanz und eine Grösse, die eine sinnvolle Verhandlungsführung zulässt. Deshalb sollen Mitglieder der Schulkonferenz ein Mindestpensum unterrichten. In der Vernehmlassung werden dazu zwei Varianten vorgeschlagen.</p>	<p>§ 45. 1 Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Lektionenverpflichtung von acht (Variante: zehn) Lektionen in der entsprechenden Schule an. 2 Das Organisationsstatut regelt die Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme.</p>	<p>§ 45. 1 Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Lektionenverpflichtung von acht (Variante: zehn) Lektionen in der entsprechenden Schule an.</p>
<p>§§ 46–50: In diesen Bestimmungen werden die verschiedenen</p>	<p>§ 46. Die Qualitätssicherung erfolgt über</p>	<p>§ 46.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>Instrumente der Qualitätssicherung im Überblick dargestellt. Diese bezieht sich auf die einzelne Lehrperson (Mitarbeiterbeurteilung), auf die Schule (schulinterne Qualitätssicherung und externe Beurteilung) sowie auf das Schulsystem (Erhebungen). Das Zusammenspiel dieser Bereiche soll die Qualität der Volksschule sicherstellen.</p>	<p>a. die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss § 6 des Bildungsgesetzes, b. die schulinterne Qualitätssicherung, c. die externe Beurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung, d. über die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrpersonalgesetzgebung.</p>	<p>e. Schulpflege</p>
	<p>§ 47. <u>1</u> Die schulinterne Qualitätssicherung umfasst die Überprüfung der Jahresplanung und eine vor dem Erlass eines neuen Schulprogramms vorzunehmende Standortbestimmung. <u>2</u> Die Standortbestimmung erhebt den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms. <u>3</u> Die systematisch erfassten Rückmeldungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Zielerreichung des Schulprogramms sind miteinzubeziehen. <u>4</u> Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
	<p>§ 48. <u>1</u> Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung ein Portfolio. Dieses umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule. <u>2</u> Die externe Schulbeurteilung umfasst je nach Grösse der Schule a. ein- bis dreitägige Schulbesuche mit Unterrichtsbesuchen, b. Beobachtungen des Schullebens, c. Einsicht in Dokumente der Schule und Klassen, d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. <u>3</u> Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel mehrere Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrneh-</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>mung von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage dieser Beobachtungen gemeinsam durch das Beurteilungsteam.</p> <p>4 Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten über Inhalt und Verfahren der externen Beurteilung.</p>	
	<p>§ 48a.</p> <p>1 Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt.</p> <p>2 Die Zusammensetzung des Teams gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der zur Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung.</p> <p>§ 48b.</p> <p>1 Die Fachstelle informiert die Schule über die Ergebnisse der Schulbeurteilung und die vorgeschlagenen Massnahmen mündlich und durch den Beurteilungsbericht. Dieser geht auch an die Schulpflege.</p> <p>2 Die Schule und die Schulpflege können zum Beurteilungsbericht zuhänden der Fachstelle schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteile des Beurteilungsberichts.</p> <p>3 Die Schule legt auf der Grundlage der Beurteilungsergebnisse Massnahmen zur Weiterentwicklung fest. Nach der Genehmigung durch die Schulpflege informiert die Schulleitung die Fachstelle über diese Massnahmen.</p>	<p>§ 48b.</p> <p>1 Die Fachstelle informiert die Schule über die Ergebnisse der Schulbeurteilung und die vorgeschlagenen Massnahmen mündlich und durch den Beurteilungsbericht. Dieser geht auch an die Schulpflege.</p> <p>2 Die Schule und die Schulpflege können kann zum Beurteilungsbericht zuhänden der Fachstelle schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind-ist Bestandteile des Beurteilungsberichts.</p> <p>3 Die Schule legt auf der Grundlage der Beurteilungsergebnisse Massnahmen zur Weiterentwicklung fest.</p> <p>4 <i>Die Schulpflege nimmt Stellung zum Bericht und genehmigt die Massnahmen</i></p> <p>5 Nach der Genehmigung durch die Schulpflege informiert die Schulleitung die Fachstelle über diese Massnahmen.</p>
	<p>§ 49.</p> <p>Stellt die Fachstelle Qualitätsmängel fest, informiert die Schulpflege die Fachstelle innert vier Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichts über die angeordneten Massnahmen.</p>	
	<p>§ 50.</p> <p>1 Die in der beurteilten Schule tätigen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.</p> <p>2 Die Schulleitung organisiert die Gespräche mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und weiteren Personen.</p>	
<p>§ 51: Entspricht bisherigem Recht. Neu werden Waffen und waffenähnliche Gegenstände ausdrücklich erwähnt.</p>	<p>§ 51.</p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.</p> <p>2 Alkohol- und Drogenkonsum und Rauchen sind für Schülerinnen und Schüler in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen untersagt.</p> <p>3 Waffen und Waffenattrappen dürfen in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen nicht mitgeführt werden. Die Lehrpersonen können diese und andere gefährliche Gegenstände vorübergehend in Verwahrung nehmen. Sie informieren die Eltern.</p>	<p>§ 51. Anmerkung:</p> <p>Sind Lehrpersonen bessere Menschen? Könnte man Kindergärtnerinnen nicht auch mit Achtung begegnen oder sind das einfach nur Frauen?</p> <p>1 in der Schule begegnen sich alle mit Achtung , Toleranz und Anerkennung.</p> <p>2 Alkohol- und Drogenkonsum und Rauchen ist sind für Schülerinnen und Schüler in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen untersagt.</p>
<p>§ 52: Entspricht bisherigem Recht.</p>	<p>§ 52. Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schüler sind durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind wenn möglich im persönlichen Gespräch zu lösen.</p>	
<p>§ 53: Bei Schwierigkeiten mit einzelnen Schülerinnen und Schülern ist in erster Linie die Lehrperson gefordert. Sie kann im Rahmen des Unterrichts verschiedene Anordnungen treffen. Diese stellen noch keine eigentlichen Disziplinarmaßnahmen dar. Die erwähnten Disziplinarmaßnahmen entsprechen bisherigem Recht. Da die Volksschulverordnung neu auch für den Kindergarten gilt, wird in Abs. 3 festgehalten, dass die klassischen Disziplinarmaßnahmen nicht für die Kinder der</p>	<p>§ 53.</p> <p>1 Können Schwierigkeiten mit Schüler innen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, können die Schüler innen und Schüler von der Lehrperson</p> <p>a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer gewiesen werden,</p> <p>b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der anstehenden Schwierigkeit stehenden Zusatzarbeit betraut werden,</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
Kindergartenstufe gelten sollen.	<p>c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden.</p> <p>2 Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG oder orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. B VSG. 3Abs. 1 und 2 findet auf die Kindergartenstufe keine Anwendung. Allfällige Massnahmen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler festzulegen.</p>	
<p>§§ 54, 55: Neu sieht das VSG die vorübergehende Wegweisung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht bis zu vier Wochen vor. Dass eine rechtzeitige Information der Eltern und eine Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers notwendig sind (§ 54), ist unbestritten. Hingegen gehen die Meinungen auseinander, wer während der Zeit des Ausschlusses für die Beschäftigung und Betreuung zuständig sein soll. Deshalb schlägt die Verordnung in einer Variante die Schulpflege, in der anderen Variante die Eltern vor.</p>	<p>§ 54. Die Dauer und der Zeitpunkt einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht und die Information der Eltern hat so zu erfolgen, dass eine angemessene Betreuung oder Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers gewährleistet ist.</p>	
	<p>§ 55. 1 Die Verantwortung für die ausserschulische Betreuung oder Beschäftigung der vorübergehend weggewiesenen oder der gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassenen Schülerinnen und Schüler liegt bei den Eltern. 2 Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen gemäss Abs. 1 nicht nach, orientiert die Schulpflege die für die Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden. Variante: Die Verantwortung für die ausserschulische Betreuung oder Beschäftigung der vorübergehend weggewiesenen oder der gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassenen Schülerinnen und Schüler liegt bei der Schulpflege. Bei einer Entlassung besteht diese Verantwortung nur bis zum Ablauf des Schuljahres.</p>	<p>§ 55. 1 und 2 streichen</p> <p>Variante: Die Verantwortung für die ausserschulische Betreuung oder Beschäftigung der vorübergehend weggewiesenen oder der gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassenen Schülerinnen und Schüler liegt bei der Schulpflege. Bei einer Entlassung besteht diese Verantwortung nur bis zum Ablauf des Schuljahres.</p>

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§§ 56–58: Diese Bestimmungen regeln die Information der Eltern. Sie entsprechen dem, was die Schulen und Lehrpersonen gewöhnlich schon heute leisten, ohne dass dies bisher umfassend geregelt gewesen wäre.</p>	<p>§ 56. <u>1</u> Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten. <u>2</u> Werden die Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.</p>	
	<p>§ 57. <u>1</u> Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Geschehnisse in der Schule und über organisatorische Belange. Aussergewöhnliche Ereignisse werden rechtzeitig mitgeteilt. <u>2</u> Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.</p>	
	<p>§ 58. Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn dadurch eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.</p>	
<p>§ 59: Verschiedene Entscheide, die ein Kind betreffen, sollen unter Mitwirkung der Eltern zu Stande kommen, andere werden von der Schule ohne Einbezug der Eltern gefällt.</p>	<p>§ 59. <u>1</u> Mitwirkungspflichtige Beschlüsse sind Schullaufbahntscheidungen, die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen. <u>2</u> Bei den übrigen Anordnungen, insbesondere bei solchen organisatorischer Art wie die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag und bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung wirken die Eltern nicht mit.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 60: Hält fest, dass die Mitwirkung der Eltern für diese nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung darstellt.</p>	<p>§ 60. Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an, oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.</p>	
<p>§ 61: Grundsätzlich sind Elternanlässe, die nicht das eigene Kind betreffen, für die Eltern nicht obligatorisch. Neu sollen aber in ganz besonderen Fällen Eltern, bzw. ein Elternteil, zur Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtet werden können. Zieht eine Schulleitung ein solches Obligatorium in Erwägung, muss sie rechtzeitig die Schulpflege informieren.</p>	<p>§ 61. <u>1</u> Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder einer Klasse der Erörterung und Problemlösung mit allen Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil. <u>2</u> Die Schulpflege ist rechtzeitig und vor der Einberufung über vorgesehene Veranstaltungen zu informieren.</p>	
<p>§ 62: Die Regelung beruht auf den Erfahrungen der TaV-Schulen.</p>	<p>§ 62. <u>1</u> Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern. <u>2</u> Die Eltern wirken bei der Erarbeitung des Schulprogramms und bei qualitätssichernden Massnahmen mit. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen. <u>3</u> Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden. <u>4</u> Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.</p>	<p>§ 62. <u>2</u> streichen</p> <p>Anmerkung: Das Schulprogramm enthält pädagogische Schwerpunkte (§42 VVS) und diese sind nach VSG von der Elternmitarbeit ausgeschlossen.</p>
<p>§63: Grundsätzlich sind die Elternpflichten im Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 302 Abs. 2 und 3 geregelt. Das ZGB tut dies auf eine verhältnismässig abstrakte Weise, erwähnt aber die Ausbildung der Kinder und die Zusammenarbeit mit der Schule ausdrücklich. § 63 führt die Pflichten der Eltern in einer konkreteren Ausgestaltung als im ZGB auf.</p>	<p>§ 63. Die Eltern und Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen, b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind, c. zu Hause unter geeigneten Bedingungen die Haus- 	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	aufgaben erledigen können.	
<p>§§ 64–68: Es steht den Eltern frei, ihre Kinder in eine Privatschule zu schicken, wo sie die obligatorische Schule auch absolvieren können. Privatschulen müssen nicht gleich sein wie die öffentliche Schule, aber einen Unterricht bieten, der der öffentlichen Schule entspricht. Deshalb legen VSG und die Verordnung (§§ 64, 65) fest, dass Privatschulen gewisse minimale Bedingungen erfüllen müssen. Ist das der Fall, haben sie Anspruch auf eine Bewilligung. Um den Eltern Klarheit über die Privatschulen zu ermöglichen, müssen diese einzelne Daten offen legen, welche über die Eigentumsverhältnisse und die weltanschauliche Ausrichtung Klarheit schaffen (§ 67).</p>	<p>§ 64. <u>1</u> Die Schulung in einer Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, ihrer Persönlichkeitsbildung sowie ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung mit der Volksschulbildung vergleichbar gefördert werden. <u>2</u> Privatschulen haben sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan zu orientieren. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.</p>	
	<p>§ 65. <u>1</u> Der Bewilligungspflicht unterliegen alle Formen der privaten Schulung, welche nicht als Privatunterricht gelten. <u>2</u> Die Bewilligung wird erteilt, wenn im Gesuch nachgewiesen wird, dass a. die Grundsätze gemäss § 68 VSG eingehalten werden, b. die Lehrpersonen über eine für ihre Tätigkeit genügende Ausbildung verfügen, c. für die Erteilung des Unterrichtes geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.</p>	
	<p>§ 66. <u>1</u> Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten. <u>2</u> Die Bewilligung kann befristet werden. <u>3</u> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen bei einer Schule nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit entzogen werden.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	<p>§ 67. 1 Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion folgende Daten bekannt : a. Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften, Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften, b. Personen, welche in der Schule leitende Funktionen wahrnehmen, insbesondere pädagogische und administrative Schulleitungen, Rektoren oder wichtige Beratungsfunktionen, c. Verbindungen von den in lit. a und b genannten Personen, insbesondere Vereinsmitgliedschaften, zu ideellen Vereinigungen. 2 Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich. 3 Die Bildungsdirektion führt über diese Angaben ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.</p>	
	<p>§ 68. Die verantwortlichen Organe der Trägerschaft melden Aufnahmen und die Entlassungen der Schulpflege des Wohnortes ihrer Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p>§69: Bisher lag die Aufsicht über die Privatschulen bei den Gemeinden und Bezirksschulpflegern. Künftig wird die Bildungsdirektion diese Aufgabe wahrnehmen. Deren Instrumente sind in dieser Bestimmung festgehalten.</p>	<p>§ 69. 1 Die Aufsicht durch die Bildungsdirektion erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, der Bildungsdirektion Einblick in geeignete Unterlagen, insbesondere in Schülerarbeiten und Beurteilungen zu gewähren. 2 Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind, kann die Bildungsdirektion insbesondere eine Beurteilung der Fachstelle für Schulbeurteilung anordnen. 3 Die Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt im Rahmen ihrer Kapazität Privatschulen auf deren Begehren und gegen Übernahme der Kosten.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
<p>§ 70: Privatunterricht ohne eine besondere Bewilligung ist auch künftig möglich. Die Dauer ist allerdings auf ein Jahr beschränkt, falls die Person, die Privatunterricht erteilt, über keine Lehrerausbildung verfügt. §70 regelt die Meldepflicht und die Rahmenbedingungen bei Privatunterricht.</p>	<p>§ 70. 1 Diejenige Person, welche den Privatunterricht erteilt, reicht der Bildungsdirektion und der Schulpflege am Ort, wo die Schülerinnen und Schüler sonst unterrichtet würden, rechtzeitig ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. 2 Bei 1 - 3 Schülerinnen oder Schüler müssen mindestens die Hälfte, bei 4 und 5 Schülerinnen und Schüler mindestens zwei Drittel der im Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. 3 Das Unterrichtsprogramm bedarf der vorgängigen Genehmigung der Bildungsdirektion. Diese kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen. 4 Eine Schüler in oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von nicht ausgebildeten Personen unter richtet werden.</p>	
	<p>§ 71. Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht. Bestehen Zweifel, ob im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder ob andere Missstände vorliegen, kann die Bildungsdirektion Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.</p>	
<p>§ 72: Mit der Schaffung von geleiteten Schulen gehen verschiedene Kompetenzen von der Schulpflege auf die Schulleitung über. Damit entsteht eine zusätzliche Entscheidungsebene, welche am Ort des Geschehens Beschlüsse fällt. Dies ist sinnvoll, darf aber nicht zu einem umständlichen Mehraufwand im Rechtsmittelwesen führen. Eltern, die mit einem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können einen Entscheid der Schulpflege verlangen. Im Sinne der Klarheit und der Rechtssicherheit schreibt § 72 die Schriftlichkeit von Anordnungen, nicht aber deren Begründung vor.</p>	<p>§ 72. Anordnungen der Schulleitung gemäss § 74 VSG, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p>	

Kommentar / Erläuterungen des RR	Verordnungstext	Vernehmlassung
	§ 73. Die Bildungsdirektion kann zum Vollzug dieser Verordnung verbindliche Richtlinien erlassen.	